



Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege ab dem 01.07.2012

Mit der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) vom 10. Januar 2012 führte das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2012 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege ein. Mit diesem Schritt soll ein Beitrag geleistet werden, um dem landesweiten Mangel an Pflegefachkräften entgegen zu wirken.

Die Höhe des Umlagebetrages beträgt ab 01.01.2017 beträgt er 3,61 € !

Dieser Umlagebetrag wird bei allen Bewohnern von Pflegeeinrichtungen in NRW in gleicher Höhe erhoben.

Bei Fragen zur Finanzierung Ihres Aufenthaltes helfen wir Ihnen gerne weiter.

Telefon 02324/68656630



**Herzlich Willkommen
im Seniorenzentrum St. Mauritius**

Kosten-Info 2017

In diesem Jahr zeigt nun das Pflegestärkungsgesetz II seine Wirkung.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen kleinen Einblick über die Änderungen bei der Finanzierung eines Heimpflegeplatzes geben. Wir stehen Ihnen selbstverständlich auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Seniorenzentrum St. Mauritius

Essenerstr. 26

45529 Hattingen

Telefon 02324/68656-0

Seniorenzentrum.mauritius@t-a-s.net

www.t-a-s.net



Vollstationäre Pflege

Wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder nicht in Betracht kommt, hat der Versicherte Anspruch auf vollstationäre Pflege. Die Notwendigkeit wird in der Regel durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) festgestellt.

Die Pflegeversicherung übernimmt pauschal für
die pflegebedingten Aufwendungen
die Aufwendungen der sozialen Betreuung und
die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Pflegegrad 1	= 125 €
Pflegegrad 2	= 770 €
Pflegegrad 3	= 1262 €
Pflegegrad 4	= 1775 €
Pflegegrad 5	= 2005 €

Dieser Betrag wird in der Regel direkt mit der Pflegeeinrichtung abgerechnet (Ausnahme Private Pflegeversicherung)

Darüber hinaus ist seit dem 01.01.2017 **ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** für die Versicherten in der vollstationären Pflege für die Pflegegrade 2 bis 5 festgeschrieben. Nachrichtlich: **Dieser beträgt durchschnittlich für unser Haus 696,27€.**

Bisher stieg im Falle einer Höherstufung der Pflegebedürftigkeit zwar die Leistung der Pflegeversicherung an, gleichzeitig nahm aber auch der pflegebedingte Eigenanteil zu. Dieser Eigenanteil wird künftig nicht mehr steigen, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden muss. Genaueres erkennen Sie an der Beispielrechnung auf der nächsten Seite

Kurzzeitpflege

Wer hat Anspruch?

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht (z.B. Verhinderung der Pflegeperson oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt), noch nicht oder im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege (z.B. Tagespflege) nicht aus, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung. Diese Zeit ist auf max. 56 Tage im Jahr begrenzt.

Kosten?

Ab 01.01.2017 haben Menschen ab Pflegegrad 2 Anspruch auf Kurzzeitpflege in Höhe von 1.612 Euro pro Jahr plus 100 Prozent des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege, d. h. insgesamt bis zu 3.224 Euro pro Jahr.

Hier ist zu beachten, dass ab einem PG 3, auf Grund der Höhe unserer Pflegesätze, die Leistung in Höhe von 1612€ nicht für 28 Tage ausreicht.

Anders als bei der Kurzzeitpflege wird Verhinderungspflege allerdings nur gewährt, wenn Sie als Pfleger davor bereits sechs Monate im Einsatz waren.

Neben den Geldern aus der Pflegeversicherung wird die Kurzzeitpflege auch von den Kreisen und kreisfreien Städten (zuständig auch hier der regelmäßige Wohnsitz) gefördert. Sie übernehmen z. B. die Investitionskosten.

Falls Sie Beihilfeberechtigt sind, sprechen Sie bitte mit Ihrer Beihilfestelle.



Leistungen der Sozialhilfe

Wenn die monatlichen Einkünfte nicht ausreichen, die verbleibenden Heimkosten zu tragen, ist zu prüfen, ob die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden können

Ob Sozialhilfe erbracht werden kann, hängt von folgenden Kriterien ab:

1. Einkommen des Bewohners
Zum Einkommen zählen z.B. Renten, Zinserträge, Versorgung durch beamtenrechtliche Vorschriften, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. aus der Kriegsofopferfürsorge, evtl. freiwillige Leistungen d. Angehörige, Blindengeld
2. Vermögen des Heimbewohners
Geschütztes Vermögen sind Geldbeträge unter 2600 €, bei Ehepaaren 3214 €. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das der Ehepartner bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an.
Zum Vermögen zählen z. B. Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Lebensversicherungen, Aktien, Kraftfahrzeuge, Grundbesitz, Wohneigentum und ähnliche Sachwerte.
Falls Vermögen vorhanden ist, das kurzfristig nicht verwertbar ist, kann die Sozialhilfe evtl. auch als Darlehen gewährt werden.

Der Sozialhilfeantrag muss vom Heimbewohner bzw. den Angehörigen bei dem Sozialamt des letzten Wohnortes vor Heimeinzug gestellt werden.

Falls abzusehen ist, dass die Heimkosten nicht gedeckt sind, muss dies vor Heimaufnahme geschehen.

Finanzierungsbeispiel Pflegebedürftiger PG 2:

Stand: Jan. 2017

Pflegebedingte Aufwendungen 48,20€ x 30,42	1466,24 €
./. Leistungsbetrag Pflegekasse	-770,00 €
= EEE monatlich	696,24 €
Zzgl. Ausbildungsumlage mtl.	109,82 €
Zu zahlende pflegebedingte Aufwendungen	806,06 €
Unterkunft	570,38 €
Verpflegung	438,96 €
Investitionskosten (DZ)	685,36 €
Zu zahlendes Gesamtentgelt:	2500,76 €
Einzelzimmer zzgl. 34,07 €	
Rente Mustermann	1400,00 €
Pflegewohngeld Mustermann (DZ)	685,36 €
Anspruch Taschengeld	110,43 €
Ungedeckte Kosten (v. Vermögen oder Sozialhilfeantrag)	304,97 €

b) Durchschnittsmonat (30,42 Tage)

Kostenart	Pflegegrad 1		Pflegegrad 2		Pflegegrad 3		Pflegegrad 4		Pflegegrad 5	
Pflegekosten	1143,79		1466,24		1958,14		2471,32		2701,30	
Anteil Pflegekasse	125,00		770,00		1262,00		1775,00		2005,00	
EEE	1018,79		696,24		696,14		696,32		696,30	
Unterkunft/ Verpflegung	1009,34		1009,34		1009,34		1009,34		1009,34	
Altenpflege- ausbildungs- ausgleichsabgabe	109,82		109,82		109,82		109,82		109,82	
Investitions- kosten DZ/EZ	685,36	719,43	685,36	719,43	685,36	719,43	685,36	719,43	685,36	719,43
Gesamtentgelt	2823,31	2857,37	2500,76	2534,83	2500,65	2534,72	2500,84	2534,91	2500,81	2534,88



Investitionskosten

Was sind Investitionskosten

Das tägliche Heimentgelt setzt sich in der Regel aus den folgenden Beiträgen zusammen:

- Unterkunft
- Verpflegung
- Pflege
- Altenpflegeausbildungsausgleichsabgabe
- gesondert berechenbare Investitionskosten

Im SGB XI ist geregelt, welches Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, sowie leistungsgerechte Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen verlangt werden dürfen. Im SGB XI ist aber auch geregelt, welche Aufwendungen bei der Kalkulation nicht enthalten sein dürfen, z. Bsp.:

- Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstige, abschreibungs-fähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, mit Ausnahme der Verbrauchsgüter.

- Kapitalkosten für Kredite
- Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

Unter Investitionskosten werden also die Kosten verstanden, die der Heimträger aufzuwenden hat, um die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude zu errichten, instand zu halten und – falls das Objekt von einem Investor gemietet oder gepachtet wurde – Mieten und Pacht zu finanzieren. Sie sind vergleichbar mit den Ausgaben der Wohnungs- oder Hauseigentümer für Investitionen wie z.B. Neubau, Ausbau, Renovierung oder Anschaffungen!

Die Höhe der Investitionskosten wird zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgelegt!

Die Investitionskosten für diese Einrichtung beträgt täglich 22,53€ plus einem Zuschlag für Einzelzimmer von 1,12 €!

Zur Deckung dieser Kosten kann jedoch Pflegewohn-geld bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten unseres Hauses gewährt werden.

Pflegewohn-geld

Was ist Pflegewohn-geld

Zur Deckung der tatsächlichen Investitionskosten kann Pflegewohn-geld gewährt werden.

Beim Pflegewohn-geld **handelt es sich nicht um Sozialhilfe**, sondern um eine Leistung nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung des Investitionskostenanteiles. Anträge auf Pflegewohn-geld werden vom Bewohner bzw. seines Bevollmächtigten bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten des letzten regelmäßigen Wohnortes des Bewohners gestellt.

Wer bekommt Pflegewohn-geld

Grundlage ist, dass der Heimbewohner einem Pflegegrad zugeordnet ist. Die Gewährung von Pflegewohn-geld ist vom Einkommen und Vermögen des Bewohners abhängig. Voraussetzung ist zunächst, dass das Vermögen 10.000€ bzw. bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren/ Lebenspartner erhöht sich dieser Vermögensschonbetrag auf **15.000,00€**. Wenn beide Ehepartner im Heim leben auf 20.000€.

Wichtig zu wissen, dass hier das Vermögen der letzten 10 Jahre überprüft wird.

Die Angehörigen des Heimbewohners werden nicht zum Unterhalt herangezogen.

Das Pflegewohn-geld wird direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt. Es verringert somit die Gesamtheimkosten.

Es wird nach der neuen gesetzlichen Regelung vom Bewohner oder Bevollmächtigten beantragt! Wenn Sie uns eine Vollmacht erteilen, können den Antrag für Sie stellen. Die erforderlichen Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Vermögen reichen Sie bitte direkt beim zuständigen Sozialamt ein. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen helfen wir gerne.

Als Nachweis für das Einkommen sind u.a. Rentenmitteilungen, Nachweise über evtl. Miet- oder Pachteinahmen und Nachweise über Kapitalerträge vorzulegen. Bei verheirateten Heimbewohnern sind auch Einkünfte des Ehegatten, seine Kosten der Unterkunft (Miete u. Nebenkosten) und Versicherungsnachweise darzulegen. Zum Nachweis des Vermögens ist ein Formular (hier in der Einrichtung erhältlich) mit den dazugehörigen Belegen vorzulegen.

Der Pflegewohn-geldantrag wird vom Sozialträger nur bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben vorliegen. Bis zur Entscheidung werden von uns die vollen Investitionskosten in Rechnung gestellt.

Wenn Sie beihilfeberechtigt sind, zahlt das Sozialamt in der Regel kein Pflegewohn-geld. Wenden Sie sich dann an Ihre Beihilfestelle.

Ein Antrag kann aber nur innerhalb von drei Monate nach Einzug ins Heim bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen ohne Einbußen gestellt werden